

E n t g e l t o r d n u n g

der Musik- und Kunstschule“ Johann Theodor Römheld“ vom 02.12.2010

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf Grund des §§ 131 und § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch das Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl I, S. 202) in seiner Sitzung vom 01.12.2010 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelt

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Musik- und Kunstschule sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten der Musik- und Kunstschule wird ein Entgelt festgelegt, dessen Höhe sich aus den in §7 genannten Tarifen zusammensetzt.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung gestellt.

§ 2

Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer/-innen, bei minderjährigen Teilnehmer/-innen deren bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt, das auf alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt wird. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Der Anspruch entsteht entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung Musik- und Kunstschule mit der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages und dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, so ist ein anteiliges Schuljahresentgelt, bei Aufnahme im Laufe eines Monats, das volle monatliche Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Schuljahresentgelt wird in Teilbeträgen zum 01.09.; 01.12.; 01.03. und 01.06. fällig. Die Höhe der Teilbeträge wird in einer Rechnung dem Teilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt. Monatliche Ratenzahlung ist in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Musik- und Kunstschule zu vereinbaren.
- (4) Nachzahlungsansprüche, die sich durch Änderungen oder durch spätere Aufnahme ergeben, werden zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig.
- (5) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinsatz erhoben.

- (6) Zahlungen sind auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße unter Angabe des Namens des/der Teilnehmers/-in und des Kassenzeichens zu leisten. Hierbei ist die mit der Rechnung bekannt gegebene Buchungsstelle anzugeben. Barzahlungen sind nicht möglich.

§ 4

Entgeltermäßigungen und -erhöhungen

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann in folgenden Fällen verringert werden:

1. Mehrfachermäßigung

Erhält ein Schüler Unterricht in mehreren Fächern, so ist nur für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen. Eine Mehrfachermäßigung wird nach §7 Tarifstelle 2 und 3 gewährt. Entgelte nach §7 Tarifstelle 1 und Tarifstelle 2 Punkt 2.2. sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

2. Familienermäßigung

Familienermäßigung wird gewährt, wenn zwei oder mehr Familienmitglieder die Musik- und Kunstschule besuchen. Die Ermäßigung erfolgt für das zweite und jedes weitere Familienmitglied um jeweils 20 % auf das zu zahlende Schuljahresentgelt:

- a) 2. Familienmitglied 20 % Ermäßigung auf das zu zahlende Schuljahresentgelt
- b) 3. Familienmitglied 40 % Ermäßigung auf das zu zahlende Schuljahresentgelt
- c) 4. Familienmitglied 60 % Ermäßigung auf das zu zahlende Schuljahresentgelt

Die Ermäßigung erfolgt in Reihenfolge der Anmeldung. Maßgebliches Datum ist der Posteingang.

3. Sozialermäßigung

Empfängern laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz oder Teilnehmer, deren Einkommen nicht über den nach diesen Vorschriften maßgeblichen Einkommensgrenzen liegt, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des aktuell gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 50 % auf das zu zahlende Schuljahresentgelt gewährt. Dies gilt gegebenenfalls auch für das Entgelt, das für die Ausleihe von Instrumenten nach § 7, Tarifstelle 6, zu zahlen ist.

Diese Ermäßigung gilt gegenüber Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nur für den Zeitraum, der in dem Bescheid, mit dem die Sozialleistung festgesetzt wird, vorgegeben ist und wird frühestens ab Antragstellung gewährt. Ein Folgeantrag ist möglich. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich anzuzeigen.

4. Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung) kann das Schuljahresentgelt bis zu höchstens 50% ermäßigt oder eine zweite kostenfreie Unter-

richtsstunde im förderwürdigen Belegungsfach beantragt werden. Diese Leistung ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen.

In der studienvorbereitenden Ausbildung wird darüber hinaus jeweils eine Unterrichtsstunde im Fach Klavier und Musiktheorie (Tonsatz/Gehörbildung/Musikgeschichte) für maximal zwei Jahre kostenfrei gewährt.

Die Entscheidung über die Gewährung obliegt der/dem Schulleiterin/Schulleiter.

- (2) Die in § 7 festgelegten Tarife werden pauschal um 20 % erhöht, wenn die Teilnehmer das 21. Lebensjahres vollendet haben und über ein Einkommen verfügen, dass über den im SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz maßgeblichen Einkommensgrenzen liegt.

§ 5

Gruppen- und Einzelausbildung

- (1) Die Ausbildung im Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt grundsätzlich in Gruppen.
- (2) Besonders begabte und sich durch Leistungsbereitschaft auszeichnende Schüler können Einzelunterricht in Höhe des Unterrichtsentgeltes nach der Tarifstelle 2.1. erhalten.
- (3) Die Entscheidung über die Leistungsförderung kann nur auf Antrag des Fachlehrers geschehen. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer im vergangenen Schuljahr
 - a. herausragende Prüfungsergebnisse (Prüfungsnote 1 nach Prüfungsordnung §9) erzielt hat oder
 - b. einen ersten Preis beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ erhalten hat oder
 - c. wenn der Teilnehmer sich auf den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildungsstufe ab Mittelstufe I entsprechend der Richtlinien und der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen vorbereitet.

Die Förderung beinhaltet die Bereitschaft, nach Möglichkeit an öffentlichen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule im Landkreis Spree-Neiße mitzuwirken und entsprechend des musikalischen Leistungsstandes die Ensembles der Musik- und Kunstschule zu stärken.

- (4) Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsförderung trifft die/der Schulleiterin/Schulleiter der Musik- und Kunstschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer. Sie ist begrenzt für ein Unterrichtsjahr. Danach ist ein erneuter Leistungsnachweis durch den Schüler zu erbringen. Ein genereller Anspruch auf Leistungsförderung besteht nicht.

§ 6

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Schuljahresentgeltes. Ausgenommen davon sind durch ein ärztliches Attest

nachgewiesene krankheitsbedingte Ausfälle oder durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Praktika, Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes und ähnliche berufsbedingte Verhinderungsgründe, die zeitbegrenzt eine Unterrichtswahrnehmung ausschließen. Die anteilige Erstattung des Schuljahresentgeltes wird dann entsprechend Absatz 2 Satz 3 vorgenommen.

- (2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, der von der Musik- und Kunstschule zu vertreten ist, wird auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer oder dessen bzw. deren gesetzlichen Vertreter das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Musik- und Kunstschule zusätzliche Stunden anbietet, in denen die Teilnehmer/-innen den ausgefallenen Unterricht, gegebenenfalls auch zusammengefasst in Gruppen, nachholen können.

Die Erstattung beträgt je ausgefallener Unterrichtsstunde 1/52 des Schuljahresentgeltes. Weitere Ansprüche gegenüber der Musik- und Kunstschule bestehen nicht.

§ 7 Tarife

Für die einzelnen Fachbereiche der Musik- und Kunstschule gelten folgende Tarife:

Tarifstelle 1: Schuljahresentgelt für eine Wochenunterrichtsstunde Gruppenunterricht von 45 Minuten

1.1. Musikgarten (für Kinder von 1 ½ - 3 Jahren)	180,00 EUR pro Schuljahr
1.2. Musikalisch/ästhetische Früherziehung (für Kinder von 4 - 6 Jahren)	180,00 EUR pro Schuljahr
1.3. Musikalisch/ ästhetische Grundausbildung (für Kinder von 6 - 8 Jahren)	180,00 EUR pro Schuljahr
1.4. Instrumentenkarussell (für Kinder von 5 - 7 Jahren)	180,00 EUR pro Schuljahr
1.5. Musikalisch-künstlerische Angebote für Menschen mit Handicap	180,00 EUR pro Schuljahr

Tarifstelle 2: Instrumental- und Vokalausbildung

2.1. Gruppenunterricht in der Instrumental-, Vokalausbildung	<u>1 x wöchentlich</u> 45 Min. 360,00 EUR pro Schuljahr
2.2. Einzelunterricht in der Instrumental-, Vokalausbildung	<u>1 x wöchentlich</u> 45 Min. 720,00 EUR pro Schuljahr
2.3. Einzelunterricht in der Instrumental-, Vokalausbildung	<u>1 x wöchentlich</u> 30 Min. 432,00 EUR pro Schuljahr

- 2.4. Unterricht in einem 2. oder 3. Instrumentalfach oder Gesang 1 x wöchentlich 45 Min. Gruppenunterricht 288,00 EUR pro Schuljahr
- 2.5. Unterricht in einem 2. oder 3. Instrumentalfach oder Gesang 1 x wöchentlich 30 Min. Einzelunterricht 342,00 EUR pro Schuljahr
- 2.6. Ensemblefach ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs 1 x wöchentlich bis 90 Minuten 180,00 EUR pro Schuljahr

Tarifstelle 3: Darstellende Kunst

- 3.1. Tänzerische Früherziehung 1 x wöchentlich 60 Min. 180,00 EUR pro Schuljahr
- 3.2. Gruppenunterricht Tanz 1 x wöchentlich 90 Min. 324,00 EUR pro Schuljahr
- 3.3. Gruppenunterricht Tanz als 2. oder 3. Belegungsfach 1 x wöchentlich 90 Min. 270,00 EUR pro Schuljahr
- 3.4. Gruppenunterricht Darstellendes Spiel 1 x wöchentlich 90 Min. 270,00 EUR pro Schuljahr
- 3.5. Gruppenunterricht Bildende Kunst 1 x wöchentlich 90 Min. 180,00 EUR pro Schuljahr
(Kosten für Verbrauchsmaterial sind vom Teilnehmer monatlich anteilig zu tragen.)

Tarifstelle 4: Ensemble- und Ergänzungsfächer

Für Schüler, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegen, sind Ensemble- und Ergänzungsfächer im Schuljahresentgelt nach den Tarifen der Entgeltordnung inbegriffen.

Das Entgelt für die ausschließliche Belegung eines Ensemblefaches kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im dringenden Interesse der Musikschule liegt. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

Tarifstelle 5: Kurse und Workshops

Für Kurse und Workshops, welche die Musik- und Kunstschule durchführt, wird ein Entgelt erhoben, für das ein Stundensatz pro Tag zugrunde gelegt wird. Dieser richtet sich nach der Art des Unterrichts, die Gegenstand des Kurses oder Workshops ist. Die Höhe des Stundensatzes wird errechnet, indem das in §7 Tarifstellen 1 bis 3 dieser Vorschrift für die jeweilige Unterrichtsart geregeltes Schuljahresentgelt durch 36 Wochen geteilt wird.

Das Entgelt ist im Voraus auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße zu entrichten und durch den Beleg nachzuweisen.

Tarifstelle 6: Ausleihe von Instrumenten

Die Entleihe von Instrumenten für Kinder, die in Instrumentalklassen im Klassenverband ihrer Schule in Kooperation mit der Musik- und Kunstschule teilnehmen, ist für diesen Zweck, begrenzt auf zwei Jahre, kostenlos.

Eine kostenlose Ausleihe ist ebenfalls bei speziellen Ensembleinstrumenten (z. B. sorbischer Dudelsack, Bassblockflöte u. ä.) im besonderen Interesse der Musikschule und bei Meisterinstrumenten zur Vorbereitung auf den Wettbewerb „Jugend musiziert“ möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Entgelte:

vom 1. bis zum 12. Ausleihmonat	8,00 EUR/Monat
vom 13. bis zum 24. Ausleihmonat	14,00 EUR/Monat
ab dem 25. Ausleihmonat	20,00 EUR/Monat

Eine Leihdauer über das zweite Unterrichtsjahr hinaus ist nur möglich, wenn die Musikschule das Instrument nicht für einen anderen Teilnehmenden benötigt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße vom 02.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.12.2010

Harald Altekrüger
Landrat